

Strafende einzutragen ist, zu berichtigen. Bei der Berichtigung von EDV-Belegen ist die dazu herausgegebene Ausfüllrichtlinie zu beachten.

Außerdem sind alle Organe, denen die Strafzeitberechnung mitgeteilt wurde, über die nachträgliche Strafzeitveränderung mittels Vordruck oder formlos zu informieren.

Erfolgt die nachträgliche Strafzeitveränderung, z. B. eine Zwischenvollstreckung, aufgrund einer Festlegung des Gerichts, muß das Gericht ebenfalls eine Mitteilung über die vorgenommene Strafzeitveränderung erhalten.

Betrifft die Strafzeitveränderung mehrere Strafen, ist den Staatsanwälten zu **jeder** Strafsache, die davon betroffen wird, eine Mitteilung über die Strafzeitveränderung zu übersenden. Dabei ist gewissenhaft darauf zu achten, daß zu jeder Strafe die jeweils zutreffenden Aktenzeichen des Staatsanwalts und des Gerichts angegeben werden.

Auf keinen Fall darf eine nachträgliche Veränderung der Reihenfolge der Strafenverwirklichung ohne zwingenden Grund willkürlich vorgenommen und als eine nur rein technische, die Aktenführung des SV betreffende Angelegenheit angesehen werden.

Bei jeder nachträglichen Strafzeitveränderung muß auf dem Aufnahmebogen durch Datum und Unterschrift sichtbar gemacht werden, durch wen und wann die Veränderung vorgenommen wurde, weil derjenige auch dafür verantwortlich ist, daß auf allen anderen Unterlagen die gleichen Veränderungen nachgetragen werden und den erforderlichen Informationspflichten gegenüber anderen Organen nachgekommen wird. Jede nachträgliche Veränderung der Strafzeitberechnung muß sauber und eindeutig sein. Nur durch eine exakte Arbeitsweise wird sichergestellt, daß bei Verlegung Strafgefangener in eine andere StVE bzw. JH für die erneute Überprüfung der Strafzeitberechnung eindeutige Angaben vorhanden sind, die eine effektive Arbeitsweise ermöglichen.

Sind mehrere Strafen zu vollziehen, dann ist die Beendigung jeder einzelnen Strafe durch **Übersendung einer Entlassungsmitteilung**

- dem zuständigen Staatsanwalt;
- dem Strafregister und
- dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Wehrkreiskommando (sofern es sich um erfaßte Wehrpflichtige, aber nicht um Militärpersonen handelt) mitzuteilen.

Erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Entlassung aus dem SV, weil noch Anschlußstrafen zu verwirklichen sind, ist anstelle der Entlassungsanschrift genau anzugeben, welche Strafe anschließend an dieses Strafende vollzogen wird. Auch in diesem Zusammenhang ist die genaue Angabe der jeweils zutreffenden Aktenzeichen des